

Jugendjagdschein für Ausländer:innen erstmalig beantragen

Wenn Sie als jugendliche/r Ausländer:in in Deutschland die Jagd ausüben möchten und Sie keine deutsche Jägerprüfung abgelegt haben, müssen Sie einen Jugendjagdschein für Ausländer:innen mit sich führen. Diesen müssen Sie beantragen.

Basisinformationen

Wenn Sie als ausländische Staatsbürgerin oder ausländischer Staatsbürger in Deutschland die Jagd ausüben möchten, benötigen Sie einen Jagdschein. Wenn Sie noch nicht 18 Jahre alt sind, kann Ihnen ein Jugendjagdschein für Ausländer:innen ausgestellt werden. Sie müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Den Jugendjagdschein für Ausländer:innen gibt es in verschiedenen Ausführungen. Sofern Sie den Nachweis über eine deutsche Jägerprüfung nicht erbringen, können Sie einen Tages- oder Jahresjagdschein für Ausländer:innen beantragen.

Möchten Sie regelmäßig jagen, müssen Sie einen Jahresjagdschein beantragen. Die zuständige Behörde stellt einen Jagdschein für ein Jahr aus.

Falls Sie nicht regelmäßig jagen möchten, können Sie einen Tagesjagdschein beantragen, der für 14 aufeinanderfolgende Tage gültig ist.

Mit einem Jugendjagdschein für Ausländer:innen dürfen Sie nur jagen, wenn mindestens eine jagdlich erfahrene Person dabei ist. Diese Person muss entweder ein Elternteil oder jemand sein, den Ihre Eltern dafür schriftlich als Aufsichtsperson beauftragt haben.

Mit einem Jugendjagdschein für Ausländer:innen dürfen Sie nicht an Gesellschaftsjagden teilnehmen.

Den Jugendjagdschein für Ausländer:innen beantragen Sie bei der Behörde, die für das Gebiet zuständig ist, in dem Sie die Jagd überwiegend ausüben möchten.

Voraussetzungen

- bei Ausstellung mindestens 16 und noch keine 18 Jahre alt
- Hauptwohnsitz nicht in Deutschland

- persönliche Zuverlässigkeit
- körperliche Eignung
- abgeschlossene Jagdhaftpflichtversicherung
- bestandene Jägerprüfung
- Einwilligung der Erziehungsberechtigten

Ablauf

- Den Antrag können Sie schriftlich per Post oder persönlich stellen.
- Wenn Sie den Antrag schriftlich stellen, füllen Sie ihn aus und reichen ihn per Post oder persönlich bei der zuständigen Behörde ein.
 - Das Antragsformular finden Sie unter "Formulare"
- Der Antrag und die zu erbringenden Nachweise werden auf Vollständigkeit und Korrektheit geprüft.
- Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, wird Ihnen ein Jagdschein erteilt.

Weitere Hinweise

- Auch für den Fall, dass die Behörde die Ausstellung eines Jugendjagdscheins für Ausländer:innen ablehnt, fallen Gebühren an.
- Sie müssen den Jagdschein dabei haben und ihn bei Kontrollen von Jagdschutzberechtigten oder Polizeibeamt:innen gegebenenfalls vorzeigen.

Benötigte Unterlagen

- Ausweis
- in den letzten 3 Jahren erteilter Jagdschein des Heimatlandes
- gegebenenfalls Zeugnis der Jägerprüfung mit gegebenenfalls ergänzenden Unterlagen
- aktuelles Lichtbild
- Nachweis über gesetzliche Jagdhaftpflichtversicherung

(Beitragsrechnung ist nicht ausreichend)

- Einwilligung der sorgeberechtigten Person

Zuständige Stellen

- [Ordnungsamt | Referat 11 - Waffen- und Jagdangelegenheiten](#)
 - (0421) 361 2144
 - (0421) 361-10035
 - Stresemannstraße 48, 28207 Bremen
 - waffenundjagd@ordnungsamt.bremen.de
 - Rechtssichere E-Kommunikation [mehr](#)

Formulare

- [Antrag Jagdschein \(pdf, 162.2 KB\)](#)

Gebühren / Kosten

Weitere Informationen zu Gebühren finden Sie in der Kostenverordnung für die innere Verwaltung. Den Link dorthin finden Sie unter "Rechtsgrundlagen" - "Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV)".

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

1 Jahr Das Jagdjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03.

14 Tage Der Tagesjagdschein gilt für 14 aufeinanderfolgende Tage.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

4 Wochen bis 8 Wochen

Rechtsgrundlagen

- [§ 15 Absatz 1 - 6 Bundesjagdgesetz \(BJagdG\)](#)
- [§ 16 Bundesjagdgesetz \(BJagdG\)](#)
- [Kostenverordnung für die innere Verwaltung \(InKostV\)](#)

Aktualisiert am 31.03.2026